



## Vereinsstatuten

des

## Zuger Kinder- und Jugendzirkus GRISSINI

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	2
NAME UND SITZ	2
ZWECK	2
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b> .....	2
AKTIV- UND PASSIVMITGLIEDER	2
ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	3
<b>III. ORGANISATION</b> .....	3
ORGANE DES VEREINS	3
<b>IV. VEREINSVERSAMMLUNG</b> .....	4
ZUSAMMENSETZUNG UND STIMMRECHT	4
BEFUGNISSE	4
EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG	4
BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG	5
<b>V. VORSTAND</b> .....	5
ZUSAMMENSETZUNG	5
AUFGABEN	5
EHRENAMTLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNG	6
<b>VI. WEITERE BESTIMMUNGEN</b> .....	6
FINANZIERUNGSQUELLEN	6
HAFTUNG	6
AUFLÖSUNG DES VEREINS	7
INKRAFTTRETEN DER VEREINSSTATUTEN	7

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1**

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen Zuger Kinder- und Jugendzirkus GRISSINI besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zug, Schweiz.

Der Vorstand kann jederzeit die Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort beschliessen und diese Statuten entsprechend anpassen. Der Verein kann weitere Niederlassungen errichten.

### **Artikel 2**

#### **Zweck**

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Kinder- und Jugendzirkus. Er vermittelt Kindern und Jugendlichen hauptsächlich aus der Stadt Zug durch selbständiges und kreatives Mitwirken die Welt des Zirkus.

Der Verein kann neben dem Betrieb des Kinder- und Jugendzirkus eine Zirkusschule anbieten.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt weder wirtschaftliche Zwecke noch die Unterstützung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 3**

#### **Aktiv- und Passivmitglieder**

Der Verein umfasst Aktiv- und Passivmitglieder.

Als Aktivmitglieder gelten:

1. alle Artistinnen und Artisten des Kinder- und Jugendzirkus;
2. alle jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. die Vorstandsmitglieder.

Passivmitglieder sind:

1. ehemalige interessierte Artistinnen und Artisten des Kinder- und Jugendzirkus;
2. ehemalige interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; und
3. natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen.

Die Artistinnen und Artisten der Zirkusschule sind nicht Mitglieder des Vereins.

#### **Artikel 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Wer aktiv für den Verein tätig ist, als Artistin oder Artist im Zirkus mitwirkt, oder den Verein finanziell oder ideell unterstützt, kann die Mitgliedschaft erlangen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt formell an der Generalversammlung. Der Vorstand entscheidet, ob ein neues Mitglied die aktive oder die passive Mitgliedschaft erwirbt.

Der Vorstand entscheidet über den Übertritt von aktiver zu passiver Mitgliedschaft.

#### **Artikel 5**

##### **Verlust der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Austritt oder durch Ausschluss.

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung (einschliesslich per E-Mail) an den Vorstand austreten.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Weder das ausgetretene noch das ausgeschlossene Mitglied hat irgendwelche Ansprüche auf Auszahlung des Vereinsvermögens.

### **III. ORGANISATION**

#### **Artikel 6**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand.

## **IV. VEREINSVERSAMMLUNG**

### **Artikel 7**

#### **Zusammensetzung und Stimmrecht**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Aktivmitgliedern des Vereins zusammen.

An der Vereinsversammlung haben sämtliche Aktivmitglieder ein Stimmrecht. Die Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Die Artistinnen und Artisten werden, sofern sie das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, von den Eltern vertreten, und zwar mit einer Stimme pro Artistin oder Artist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes.

### **Artikel 8**

#### **Befugnisse**

Die Vereinsversammlung ist das grundsätzliche Entscheidungsorgan für alle Angelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
3. Genehmigung des Jahresberichts und des Kassaberichts des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten;
5. Wahl der Aktiv- und Passivmitglieder;
6. Behandlung von ordentlichen Anträgen an die Vereinsversammlung (Abstimmungen);
7. Auflösung des Vereins.

### **Artikel 9**

#### **Einberufung und Durchführung**

Mindestens einmal pro Kalenderjahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und durchgeführt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zwanzig (20) Kalendertage im Voraus schriftlich (inkl. per E-Mail) an alle Aktivmitglieder.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur mit Zustimmung aller Aktivmitglieder abgestimmt werden.

## **Artikel 10**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder anwesend sind.

Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Vereinsversammlung Beschluss mit der Mehrheit der gezählten Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Beschluss der Vereinsversammlung werden sie geheim durchgeführt.

## **V. VORSTAND**

### **Artikel 11**

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (2) Personen. Diese müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt und leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 12**

#### **Aufgaben**

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Vereinsversammlung nach Massgabe dieser Statuten zum Entscheid zugewiesen sind.

Die Pflichten des Vorstandes umfassen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
2. Bestellung von Personen, welche zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten berechtigt sind und Festsetzung ihrer Unterschriftsbefugnis;
3. Verwaltung des Vereins und Bewahrung des Vereinsvermögens;
4. Festsetzung des Budgets und der Elternbeiträge;

5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern diese Beschlüsse gemäss den Statuten nicht von der Vereinsversammlung gefasst werden;
6. Führung des Tagesgeschäftes, d.h. Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung des Kinderzirkus inkl. Internetauftritt, Werbung, Personalplanung, Einsetzung eines Produktionsteams für das Zirkusprogramm (Regie, Trainer, Musik, Technik, Requisiten, usw.), Miete, Programmgestaltung, Betreuung, usw.

### **Artikel 13**

#### **Ehrenamtlichkeit, Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und etwaigen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstands kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern des Leitungsteams und/oder der externen Produktionsleitung eine massvolle Entschädigung aus dem Vereinsvermögen auszurichten.

## **VI. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 14**

#### **Finanzierungsquellen**

Der Verein finanziert sich wie folgt:

1. Elternbeitrag pro Artistin oder Artist;
2. freiwillige Beiträge von privaten Gönnerinnen und Gönnern;
3. freiwillige Beiträge öffentlicher Institutionen und privatrechtlicher Unternehmen;
4. Sponsoren;
5. Kollekten und übrigen Einnahmen.

Dem Vorstand steht es frei, weitere Einnahmequellen zu erschliessen.

### **Artikel 15**

#### **Haftung**

Für die Verpflichtungen und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über die Höhe der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der einzelnen Mitglieder oder deren Eltern ist ausgeschlossen.

## **Artikel 16**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder.

Nach Begleichung aller Vereinsschulden soll das verbleibende Vermögen und Material einer ähnlich gelagerten steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zufließen.

## **Artikel 17**

### **Inkrafttreten der Vereinsstatuten**

Diese Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern ordnungsgemäss genehmigt und bestätigt und treten am 3. Januar 2010 in Kraft. Sie wurden seither von der Vereinsversammlung am 27. November 2013 sowie am 21. Februar 2020 angepasst.

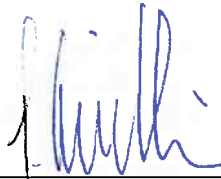
Diese Fassung der Statuten enthält die ursprünglichen Statuten mit sämtlichen seither vorgenommenen Anpassungen.

Zug, 21. Februar 2020

Für den Vorstand



Barbara Urfer Wyss  
*Präsidentin*



Sara Windlin  
*Protokollführin*